

weil er sich so darstellen wollte gegenüber dem ZK, oder hat er es tatsächlich nicht besser verstanden und nicht anders interpretiert? Ich weiß es nicht. Diese Frage ist mir in vielen Dingen bis heute nicht beantwortet.

Was dann festzustellen war – wie gesagt, in der Zeit der Wende; und da denke ich: man wußte es wirklich nicht besser oder wollte es nicht besser wissen –: Als dann nichts mehr aus dem ZK kam – nämlich Anweisungen, wo es langgeht, was wir zu machen hätten, was zu tun wäre, dies oder jenes –, als nichts mehr aus dem ZK kam, herrschte bei der Leitung des Generalstaatsanwalts ebenfalls eine solche Sprachlosigkeit, absolute Sprachlosigkeit. Da waren wirklich Aktivitäten „von unten“ gefragt, damit zumindest das Tagesgeschäft irgendwie weiterlief und weiterbearbeitet wurde.

Das war aus meiner Sicht zunächst als Angebot – ich hoffe, wir kommen in der Diskussion noch weiter – eine Darstellung, wie ich nach mehrjähriger Tätigkeit in diesen Dienststellen die Lage sehe und sah. Ich hoffe – und das wollte ich erreichen –, Sie haben zumindest das Gefühl der ehrlichen Berichterstattung. Wie gesagt, ich kann mir nicht anmaßen, alles zu wissen – das weiß auch keiner –, aber ich bin gern bereit, dann auch für Details noch Rede und Antwort zu stehen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Raab! – Wir haben jetzt noch eine Runde von Beiträgen von viermal 15 Minuten vorgesehen, in der vier eingeladene Zeitzeuginnen und Zeitzeugen die Möglichkeit haben, aus ihrer Optik, aus ihrer Erfahrung heraus etwas über die Lenkung der Justiz aus der Sicht von Rechtsanwälten und über das Problem der Behinderung anwaltlicher Tätigkeit zu sagen.

Ich bitte jetzt gleich alle zusammen, nach vorn zu kommen; dann geht das nahtloser: Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena, Herrn Rechtsanwalt Gräf aus Berlin, Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen und Herrn Rechtsanwalt Wiedemann aus Zerbst.

Jeder der vier Zeitzeugen hat etwa 15 Minuten Zeit zur Verfügung, und wenn die vier das Ihre gesagt haben, haben die Mitglieder und die vier Zeitzeugen Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen oder ihre Statements zu äußern.

Wir beginnen in der Reihenfolge, wie ich Sie aufgerufen habe; als erste also Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena.

Brigitte Kögler: 15 Minuten sind natürlich eine etwas kurze Zeit, um einen Überblick über die Situation der Anwaltschaft in der DDR zu geben.

Ich will damit beginnen, daß die Lenkung, wie heute schon gesagt wurde, bereits während der Studienzeit begann. Ich habe 1969 Examen gemacht. Es gab die Ausbildung in Halle, Leipzig, Berlin und Jena. Ich gehöre zu den Jenenser Absolventen. In meinem Studienjahr machten 20 oder 21 das Examen; genau weiß ich es nicht mehr. 21 Studenten eines Studienjahres!

Davon sind sieben vor der Wende Anwälte geworden. Nun werden Sie staunen. Ich kann nur sagen: Es ist immer alles möglich gewesen. Die Planwirtschaft war nicht so planmäßig, und die Ungereimtheiten waren größer, als man es sich denken konnte. Und das erstreckte sich bezüglich der Lenkung auf alle Bereiche, natürlich auch auf die Justiz und die Anwaltschaft.

Dabei waren aber natürlich Zufallsgrößen – das können Sie sich denken –, wenn 28% eines Studienjahres im Jahre 1969 und danach Anwälte werden und wenn es insgesamt in der DDR zwischen 500 und 600 Anwälte überhaupt gegeben hat. Die Zahl der Anwälte, die 500 oder 600, die es maximal gewesen sind, ist eigentlich schon ein Beweis dafür, daß die Anwaltschaft eine geduldete Einrichtung gewesen ist und nicht etwa Ausdruck der Demokratie. Wer etwas anderes behauptet, etwa, daß es jemals eine freie Advokatur gegeben habe, der hat vielleicht nicht den Verstand, den man eigentlich den Juristen zuschreibt, wenn sie schon kein besonderes Talent haben.

500, 600 Anwälte bei einer Bevölkerungszahl von 17 Millionen: Das ist etwas Typisches gewesen. Das ist eine Berufsgruppe gewesen, die man eigentlich nicht wollte, die man aber, um dem Ausland gegenüber das Gesicht zu wahren, geduldet hat.

Es gab Ende der 50er Jahre die Gründung der Kollegien. Das war eine den Genossenschaften ähnliche Einrichtung. Etwa bis Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre war in der DDR eine starke Überalterung der Anwaltschaft eingetreten; und vielleicht resultiert die hohe Anzahl von 28% von so wenigen Studenten, wie damals in Jena, daraus, daß Eile geboten war, neue jüngere Anwälte zuzulassen. Das könnte eine Erklärung sein. Man mußte ja das Gesicht wahren.

In den Jahren 1970 bis 1975 etwa waren die Genossen in den Kollegien mit Sicherheit in der Mehrheit. Das mag immer etwas differenziert gewesen sein. Aber wenn in einem Kollegium, wie z. B. im Bezirk Gera, dem ich angehörte, insgesamt 24 Anwälte vorhanden waren, dann gab es darunter vier Nichtgenossen, die anderen waren Genossen. Jede Entscheidung, die getroffen werden konnte, war immer eine mehrheitliche Entscheidung. Das war schon vorprogrammiert.

Wer wurde Mitglied eines Kollegiums? Darüber entschied vorher die Bezirksleitung der SED; wie man hinterher weiß, auch das Ministerium für Staatssicherheit, und zum Schluß wurde in der Vollversammlung im Kollegium die Hand gehoben. Damit wurde man Mitglied, wenn man es wurde, wenn man überhaupt diese Stufenleiter bis dahin geschafft hat.

Es mag Unterschiede in den einzelnen Bezirken gegeben haben, wie man sich sagen läßt; und es gab Bezirke, wo besonders restriktiv vorgegangen wurde. Es gab auch die Lenkung in den Kollegien. Wenn sich jemand vorstellt, daß dies ein anderes Kollektiv als das Richterkollektiv gewesen ist, mag das stimmen. Es gab also Berufsveranstaltungen nur einmal im Monat. Das unterschied die

Kollegien wesentlich von allen Betrieben oder Bildungseinrichtungen, Universitäten, wo man sehr viel mehr in das gesellschaftliche Leben eingebunden war.

An einem Nachmittag im Monat begann es mit dem Parteilehrjahr. Diejenigen, die nicht Genossen waren, mußten draußen vor der Tür stehen. Wir warteten dann, bis das Parteilehrjahr beendet war. Dann wurde man zugelassen. Alles, was wesentlich war – offensichtlich wie bei der Staatsanwaltschaft –, wurde vorher besprochen.

An und für sich waren Genossenschaftsmitglieder – wenn man das Kollegium so einstufen würde – niemals Mitglieder der Gewerkschaft. Im Bezirk Gera bestand der Zwang: Man mußte Mitglied einer Gewerkschaft werden. Nun ist das ja ein freier Beruf; man ist mehr oder weniger – selbst zu DDR-Zeiten – „unabhängig“ gewesen; aber man mußte Mitglied der Gewerkschaft werden. Wer sich dieser Unterschrift versagt hätte, wäre überhaupt nicht aufgenommen worden oder spätestens dann wieder ausgeschlossen worden. Das hat sich keiner getraut.

Das zur formellen Situation in den Kollegien.

Wenn die Frage gestellt wird, welchem Einfluß sich ein Anwalt im Bereich des Strafrechts, des Familienrechts oder des Zivilrechts auszusetzen hatte, so wird den meisten sicher bekannt sein – und es ist kein Geheimnis, das ich verrate –: Es gab sogenannte Einser-Strafsachen. Sowohl die Senate als auch die Kammern in den Gerichten waren mit besonders ausgewählten Richtern besetzt. Einser-Strafsachen waren also politische Strafsachen. Und dann gab es die Merkwürdigkeit, daß ganz bestimmte Anwälte, in den Bezirken in der Regel eins bis zwei Anwälte, in auffallender Weise in diesen Strafsachen als Verteidiger auftraten. Es erfolgte also eine Lenkung über die Haftanstalten.

Es gibt kein Dokument, es gibt keine Unterlagen darüber, daß das so funktionierte. Die Erkenntnisse, die man an und für sich damals schon hatte, die sich aber heute für mich als Beweise darstellen, sind, daß es sich bei diesen Anwälten, die sogenannte Einser-Strafsachen verteidigt haben, um Mitarbeiter der Staatssicherheit gehandelt hat. Das ist eine Tatsache, und das wird nicht nur im Bezirk Gera so gewesen sein, sondern auch in den anderen Bezirken.

Nun steht die Frage im Raum: Wenn jemand vorwiegend in Familien- oder in Zivilsachen tätig war – das trifft für mich zu, und da gab es immer eine große Klientel – und nicht zu den Anwälten gehörte, die etwa von Inhaftierten aus dem Strafvollzug ausgewählt wurden, welche Einflußmöglichkeiten hatte man auf den Anwalt?

Es ist sicher immer eine Frage der Persönlichkeit – das gilt für alle Bereiche und für alle Berufe –, inwieweit man sich beeinflussen läßt, wieweit man es auch schafft, diese Gratwanderung zu machen. Ich bin im Besitz eines Dokuments – ohne Beispiele kann ich Ihnen die Situation schlecht

verdeutlichen, da muß der Vorsitzende des Kollegium sicher eine schwache Stunde gehabt haben. Aber ich habe dieses Dokument. Ich vertrat damals eine Erbgemeinschaft in der Umgebung von Jena, die in Finnland eine große Erbschaft gemacht hatte. Das war ein lukrativer Devisenprozeß. Die hatten sich in aller Freiheitlichkeit mich als Anwältin ausgesucht. Ich war nun dabei, diese Erbaueinandersetzung in Finnland zu klären. Und das war ja schon ein Ding der Unmöglichkeit. Ich wurde aufgefordert, dieses Mandat an die Anwälte Sowieso in Berlin abzugeben.

Ich habe mich dieser schriftlichen Aufforderung – das Dokument werde ich der Enquete-Kommission übergeben – widersetzt, aber nicht, indem ich auf die Barrikaden gegangen bin. Damit wäre spätestens zu dem Zeitpunkt mein Ende besiegelt gewesen.

Ich habe mir eine notarielle Vollmacht ausstellen lassen, die mich berechtigte, eine Untervollmacht zu erteilen. Damit bewegte ich mich völlig im Gesetz der DDR. Mit dieser notariellen Vollmacht, die mich berechtigte, Untervollmacht zu erteilen, beauftragte ich eine Juristin in Finnland. Die Vollmacht war nicht auf die DDR begrenzt. Das war eine der Möglichkeiten, das Gesetz der DDR auszuschöpfen.

Auf das Schreiben, das ich besitze, in dem ich aufgefordert werde, das Mandat an einen ganz bestimmten Anwalt in Berlin abzugeben, ist nie wieder eine Reaktion erfolgt – das war im Jahr 1987 –, nicht eine einzige Reaktion. Berufsverbot hatte ich dann 1988, aber nicht mit dieser Begründung.

Andere Beispiele: Ich habe hier einige Akten. Ich kann dazu sagen, das sind meine alten und meine neuen Mandanten. Eine Mandantin, die ich in einer Familiensache, einer ganz „unpolitischen“, wie es im allgemeinen vermutet wird, vertrat, war aber die Ehefrau eines großen Betriebsdirektors, eines Kombinatdirektors, des Direktors eines Unternehmens. Und gegen diesen Ehemann lief ein Strafverfahren wegen Devisenvergehen – aus heutiger, aber auch aus damaliger Erkenntnis ein inszeniertes Verfahren. Darauf will ich nicht eingehen; ich war ja nicht der Verteidiger dieses Mannes, sondern vertrat diese Frau in der anhängigen Ehesache.

Damit im Zusammenhang stand die Vermögensauseinandersetzung nach § 39 Familiengesetz. Sie hatte ja, wenn schon die Ehe geschieden und das Vermögen des Mannes im Zusammenhang mit dem Strafverfahren beschlagnahmt wird, ihren Anteil zu bekommen. Ich vertrat also gegenüber dem Finanzamt beim Rat des Kreises Stadtroda, dann gegenüber dem Finanzamt beim Rat des Bezirkes Gera diese Frau.

Ich war zunächst in der ersten Instanz, also in dem Verwaltungsverfahren gegenüber dem Rat des Kreises Stadtroda, wenn man das überhaupt so nennen kann, teilweise erfolgreich. Dann legte ich Beschwerde ein, um einen weiteren Betrag, nämlich einen ungleichen Anteil zugunsten der Kinder, für sie zu

erstreiten. Und nun kam das, was ich eigentlich nicht verstanden habe, aber heute weiß, weil diese Frau mich wieder beauftragt hat:

Es erschien bei ihr in der Wohnung der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Stadtroda – ich darf Ihnen sagen, daß ich von der Schweigepflicht entbunden bin und das so vortragen kann –, und sie wurde aufgefordert, mir das Mandat aufzukündigen und die Beschwerde zurückzunehmen. Das geschah dann. Heute ist das ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz, eine Vermögensschädigung.

Ein anderes Beispiel – auch eine Akte, die ich hier habe – betrifft einen Juristenkollegen, der zum Ende seiner Berufstätigkeit ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung über sich ergehen lassen mußte. Er meldete sich nach der Wende, nachdem er einen Kassationsantrag gestellt hatte und die Kassation abgelehnt worden war, bei mir mit der Bitte, dagegen etwas zu machen, was ja sinnlos gewesen wäre. Das war, wie gesagt, nach der Wende. Ich forderte ihn auf, sich die Unterlagen aus der Gauck-Behörde zu besorgen. Das geschah, und an Hand dieser Akte kann ich heute den Nachweis für diesen Mandanten, einen Juristenkollegen, führen, daß das Strafverfahren, das wegen Steuerhinterziehung gegen ihn gelaufen war, ein fingiertes, organisiertes Strafverfahren war.

Das, was ich in diesen Unterlagen gefunden habe, ist wie ein Drehbuch, kann ich Ihnen sagen. Es zeigt, wie die Staatssicherheit gegen diesen Mann über zwei Jahrzehnte vorgegangen ist mit der Zielstellung, sein Vermögen abzuschöpfen. Er war nämlich Briefmarkensammler und hatte eine beachtliche Briefmarkensammlung. Er hatte außerdem außerverwandtschaftliche Beziehungen, weshalb auch gegen ihn ermittelt wurde. Nun kam man nicht ohne weiteres an ihn heran, und es wurde mit der Möglichkeit der Steuerhinterziehung gearbeitet. Man hat einfach die Werte über zehn Jahre addiert, so daß man einen Steuerbescheid erlassen konnte. Er war zwar selbst Jurist, aber er hätte eben das Geld auf den Tisch legen müssen. Da er das nicht getan hatte, wurde der Steuerbescheid rechtskräftig und damit sein Vermögen eingezogen.

In diesem Falle wurde inzwischen Anzeige erstattet, und ich habe die Vorstellung, daß es möglich sein müßte, gegen die Leute der Staatssicherheit, die als Ermittlungsorgan nach dem früheren Recht der DDR Rechtsbeugung begangen haben, zu einem Ergebnis zu kommen – auch mit der Zielstellung, Schadensersatz direkt geltend zu machen. Ich hoffe, daß die Verjährung am 3. Oktober 1993 mich in diesem Fall nicht ereilen wird.

Dieses Beispiel der Steuerhinterziehung nenne ich als ein exemplarisches Beispiel aus der früheren DDR, das sich drehbuchartig – dieser Fall spielte sich in Chemnitz ab – in Thüringen wiederholt. Ich habe in den achtziger Jahren z. B. zahlreiche Handwerker in Zivilsachen – alles Steuerhinterziehungssachen – vertreten. Es handelte sich dabei um Kunstsammler; in einem Fall besaß einer eine wertvolle Ikonensammlung, die irgendwann in den sechziger Jahren

mit geringem Wert angesammelt wurde. Dann wurde das eben auch addiert: Steuerhinterziehung mit der Zielstellung der Vermögenseinziehung.

Wenn heute ein solcher Mann oder eine solche Frau mit diesem Fall einen Kassationsantrag stellen – die meisten haben das getan –, werden sie ablehnend beschieden, und zwar mit der Begründung, es sei ja kein politisches Strafverfahren gewesen und falle nicht unter diese Regelung. Das heißt aber nicht, daß das nicht so gelaufen ist; sondern ab Beginn der achtziger Jahre ist ja die DDR mit Sicherheit dem ökonomischen Untergang entgegengegangen, und die letzten Pfennige hat man auf diese Art und Weise eingesammelt, indem man wohlhabende Bürger, also Handwerker usw., kriminalisierte, um an das Vermögen, an das Geld heranzukommen.

Zur Rolle, die der Anwalt in dieser Zeit gespielt hat – ich habe ja diese Vertretungen gemacht –: Es war dem Zufall überlassen, wenn man etwas retten konnte. Kam ein Bürger, bevor der Steuerbescheid erlassen wurde, und hatte er genügend Geld, um die Steuernachzahlungssumme, die in der Regel mehr als 100.000, 200.000 oder 300.000 Mark betrug, aufzubringen, dann konnte man ihn vielleicht, wenigstens teilweise, retten. Ansonsten hatte man überhaupt nicht die Möglichkeit, dahinterzusteigen, wie die Strukturen funktionierten.

Das sind Erkenntnisse, die ich heute habe. Ich kann dazu sagen: Ich habe immer gewußt, daß es so läuft; aber beweisen konnte man es nicht. Man hat also Flügelschläge im Interesse des Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Ich habe sicher nicht mehr allzuviel Zeit. Es gäbe noch eine ganze Reihe von Beispielen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eigentlich hast Du keine mehr. Aber Du hast ja noch die Chance, daß Du ganz sicher gefragt werden wirst.

Brigitte Kögler: Ich belasse es erst einmal dabei, um nicht meinen anderen Kollegen zuviel Zeit zu nehmen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank! – Auf Brigitte Kögler folgt Herr Rechtsanwalt Gräf aus Berlin.

Dieter Gräf: Ich muß als ehemaliger Anwalt in der DDR und als ehemaliger Anwalt aus der Bundesrepublik Deutschland zu Ihnen sprechen. Ich bin zur Zeit nicht mehr als Anwalt tätig. Das zur Richtigstellung. Um so besser meine ich, kann ich auch aus den deutsch-deutschen Erfahrungen hier berichten.

Die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft: Man müßte das Problem des Überstaates einmal sehen – auf der einen Seite die SED und auf der anderen Seite das, was heute bisher noch nicht genannt worden ist, aber aus der Sicht des Praktikers für mich sehr bedeutsam ist: dieser eigentliche Staat, das MfS oder die „Herren vom goldenen Ohr“ oder wie man sie auch immer bezeichnet – ich betreibe etwas Polemik –, dann dieser Keil nach unten zum Ministerium für Justiz, dann wieder aufgefächert die gesamte